

Nr. 32/2018 – 249

Umfrage der BKG zum Beschluss des G-BA über ein gestuftes System von Notfallstrukturen

Siehe auch BKG-Mitteilungen 29/2018-221, 28/2018-209, 25/2018-178, 23/2018-171, 20/2018-147, 19/2018-132

An unserer Umfrage zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu einem gestuften System von Notfallstrukturen gem. § 136c Abs. 4 SGB V beteiligte sich die Mehrzahl der bayerischen Krankenhäuser. Die uns übermittelten Daten sind eine wertvolle Grundlage unserer weiteren Arbeit, für Ihre Beteiligung danken wir herzlich.

Um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, nahmen wir für jene Krankenhäuser, die sich nicht an der Umfrage beteiligten – soweit möglich – anhand der öffentlich verfügbaren Daten (insbesondere aus dem Krankenhausplan) eine Einschätzung vor.

So konnten wir – anhand der uns übersandten Fragebögen, ergänzt mit den Daten des Krankenhausplans – rd. 90 % der bayerischen Krankenhäuser erfassen. Lediglich für ca. 30 Krankenhäuser lagen nicht ausreichend Daten vor, um zu beurteilen, wie die Klinik in das Stufensystem des G-BA einzuordnen ist. Einzelne Häuser waren nicht mit der Publikation der Umfragedaten einverstanden – diesen Wunsch respektieren wir selbstverständlich. Diese Krankenhäuser sind in der u. g. Aufzählung nicht berücksichtigt.

Ergebnisse der Umfrage

Insgesamt liegen uns nun die Daten von rd. 340 bayerischen Krankenhäusern vor. Gemäß Ihrer Selbsteinschätzung stellen sich die Auswirkungen des Notfallstufenkonzepts zum Zeitpunkt des „Scharfschaltens“ des G-BA-Beschlusses am 01.01.2019 wie folgt dar:

- 136 Krankenhäuser sehen sich in einer Stufe der Notfallversorgung (Stufe I, II oder III).
- 110 Krankenhäuser sehen sich in einem Modul der speziellen Notfallversorgung (Module: Schwerverletztenversorgung, Notfallversorgung Kinder, Psychiatrie/Psychosomatik, Schlaganfallversorgung, Durchblutungsstörungen am Herzen).
- 96 Krankenhäuser erfüllen die o. g. Anforderungen nicht und müssen mit Abschlügen rechnen.

Wie in den BKG-vor-Ort-Gesprächen thematisiert, sehen wir sowohl bei dem Beschluss selbst als auch bei den gesetzlichen Grundlagen dringenden Nachbesserungsbedarf.

Handlungsbedarfe aus Sicht der BKG

Hinsichtlich des Beschlusses möchten wir erwirken, dass für die Einstufung eines Krankenhauses nicht die Ebene des Krankenhausstandortes entscheidend ist, sondern die Situation vor Ort berücksichtigt wird. Einige der Häuser, die heute an der Notfallversorgung teilnehmen, stellen dies durch die Kooperation mit anderen Standorten sicher. Es wäre nicht sachgerecht, wenn diese Krankenhäuser – unter ihnen auch Häuser höherer Versorgungsstufen – künftig Abschlüge hinnehmen müssten.

Zudem sehen wir Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Einbeziehung von Belegabteilungen. Der gegenwärtige Beschluss berücksichtigt diese nicht, was gerade in Bayern, wo es viele Belegabteilungen gibt, ein Problem ist.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen ist es unser prioritäres Anliegen, dass von den Abschlägen generell abgesehen wird. Es ist fraglich, inwieweit Kosten für die Vorhaltung von Notfallstrukturen beim Aufsetzen des DRG-Systems tatsächlich Berücksichtigung fanden. Zudem erbringen viele Krankenhäuser im Rahmen ihres Fachgebietes Notfallversorgung, was im Beschluss jedoch keine Berücksichtigung findet. Diese Krankenhäuser, z. B. orthopädische oder internistische Fachkliniken, müssten nach derzeitiger Gesetzeslage künftig Abschläge auf sämtliche DRG-Fälle hinnehmen.

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung sollen sich die Zuschläge über die Abschläge finanzieren („Null-Summen-Spiel“) bzw. ein höheres Zuschlagsvolumen über eine Reduzierung des Landesbasisfallwertes finanziert werden. Dies halten wir für nicht akzeptabel. Die Krankenhausesseite fordert deshalb, in einer Gesetzesänderung Abschläge zu streichen. Wir sehen die Krankenkassen in der Verantwortung, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bleibt es bei der bisherigen Systematik und legt man eine Abschlagshöhe von 50,00 Euro pro Fall (derzeitiger Abschlag für Krankenhäuser, die nicht an der Notfallversorgung teilnehmen) zugrunde, wäre in Bayern mit Zuschlägen von rd. 5,50 Euro je Fall zu rechnen.

In den Gesprächen mit politischen Mandatsträgern werden wir uns dafür einsetzen, dass die o. g. Punkte in das Gesetz zur Stärkung des Personals in der Pflege (PpSG) einfließen. Wir werden Sie dazu weiter informieren.

2/2

Aktenzeichen: Geschäftsführung	GF/6.30.10	Ansprechpartner: Siegfried Hasenbein Christina Leinhos	Telefon: 089 290830-30 089 290830-62	E-Mail: geschaeftsfuehrung@bkg-online.de c.leinhos@bkg-online.de
				Von besonderem Interesse für: Geschäftsleitung